

## Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinach am Brenner hat mit Beschluss vom 20.12.2023 auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:



Bei der Abrechnung wird die Mindestlast berücksichtigt.

b) Restmüll Sack-Banderole 60l = 5,00 € (0,08 €/Liter)

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:

a) Bring-System AWZ

Haushalte ..... kostenlos  
 Kleingastronomie (Bar, Kaffee)..... 0,10 €/kg  
 Gastronomie ..... die Verrechnung erfolgt mit den  
 Entsorgungsunternehmen

b) Hol-Sammlung

Für Haushalte ..... 0,20 EUR/Liter-Behältervolumen.  
 Dies entspricht bei einem Behältnis von 20 Liter ..... 4,00 EUR/Entleerung

(3) Windelmüll

- Auf Antrag erhalten Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
- Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Restmüll-Freimenge mit einem Sack pro Quartal festgelegt.

#### §4

#### Weitere Übernahmetarife

(1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen.

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Sperrmüll	0,30	kg	Anlieferung bis 3 kg pauschal € 1
Altholz	0,10	kg	
Bauschutt recyclingfähig Haushalte	0,015	kg	
Bauschutt recyclingfähig Betriebe	0,025	kg	
Flachglas	0,10	kg	Haushaltsmengen bis 0,25 kg kostenfrei
Altreifen PKW	3,00	Stück	ohne Felge
	4,00	Stück	mit Felge
Altreifen LKW	6,00	Stück	ohne Felge
	10,00	Stück	mit Felge
Bioabfall Bringsystem	0,10	kg	Haushalte kostenlos Klein Gastro kostenpflichtig
Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub	10,00	m <sup>3</sup>	Haushaltsmengen bis 0,25 m <sup>3</sup> kostenfrei, Großanlieferungen nach telefonischer Vereinbarung
Gewerbliche Kühlgeräte	0,80	kg	Großkühlgeräte, Vitrinen etc.
Betriebe Ölhaltige Abfälle	0,20	kg	
Ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke	0,60	kg	
Bioabfall Säcke	5,00	Rolle	26 Stück pro Rolle à 10 Liter
Bioabfall Behälter 10 Liter	9,00	Stück	
Bioabfall Behälter 20 Liter	24,00	Stück	
Restmüllbehälter 90/120 Liter mit Transponder	24,00	Stück	2-Rad Behälter

Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	40,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	200,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	280,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	320,00	Stück	4-Rad Behälter für Schließzylinder
Schwerkraftschloss für Schließzylinder	28,00	Stück	
Zutrittskarte Recyclinghof	10,00	Stück	Erstmalige Ausstellung kostenlos

### **Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:**

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

### **Übernahmetarife Kadaverstation**

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Schlachtabfälle	0,50	kg	
Tierkadaver nicht förderfähig	0,50	kg	
Tierkadaver förderfähig	0,25	kg	landwirtschaftliche Nutztiere mit Ohrmarke, BSE Beprobung

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am AWZ erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt oder am AWZ bekannt gegeben werden.

## **§5**

### **Vorschreibung, Änderungsstichtag und Umsatzsteuer**

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt zum 01.07. des jeweiligen Jahres. Die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr erfolgt ebenfalls zum 01.07. des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden monatlich vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungsstichtage für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr für Haushalten und Gewerbebetriebe ist der 31.12. des jeweiligen Jahres heranzuziehen.
- (3) Banderolen für Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.
- (5) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

## §6

### Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am AZW mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

## §7

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabegesetz (TAbG), in der jeweils geltenden Fassung.

## §8

### Inkrafttreten

Diese Vorordnung trifft mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung mit dem Beschluss vom 20.12.2022 außer Kraft.

Marktgemeinde Steinach am Brenner, am 20.12.2023

Für den Gemeinderat

  
Bürgermeister



Angeschlagen am 21.12.2023

Abgenommen am 05.01.2024